

2026

**TARIFBESTIMMUNGEN**  
**GÜLTIG AB 14. DEZEMBER 2025**

**LIE**MOBIL

Grundsätzlich gelten im LIEmobil-Liniennetz die «gemeinsamen Tarif-Nebenbestimmungen für den Nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde der Schweiz» (Tarif 600). Diese können unter folgender Adresse eingesehen werden:  
[www.allianceswisspass.ch/de/tarife-vorschriften/uebersicht](http://www.allianceswisspass.ch/de/tarife-vorschriften/uebersicht)

In diesem Dokument werden die relevanten Inhalte sowie Abweichungen zum Tarif 600 aufgeführt.

# Inhalt

## 1. Begriffserklärungen

- 1.1 LIEmobil
- 1.2 Kinder
- 1.3 Junioren
- 1.4 Erwachsene
- 1.5 Senior/innen
- 1.6 Familien
- 1.7 Reisende mit eingeschränkter Mobilität
- 1.8 Blinde und sehbehinderte Menschen
- 1.9 Begleiterkarte
- 1.10 Liniennetz
- 1.11 Betriebsschluss
- 1.12 Zonen
- 1.13 Fahrscheine

## 2. Geltungsbereich

- 2.1 Fahrscheine zum LIEmobil-Tarif
- 2.2 Fahrscheine der Verbundpartner

## 3. Fahrpreisberechnung, Fahrscheine und Gültigkeit

- 3.1 Fahrtberechtigung/ Zulassung zur Fahrt/ Ausweispflicht
- 3.2 Zontarif
- 3.3 Fahrscheinsortiment/Ermässigungen
- 3.4 Gültigkeitszeitraum
- 3.5 Reisen mit eingeschränkter Mobilität
- 3.6 Tarife für Firmen und Veranstaltungen

## 4. Rückerstattungen, Ersatzabonnemente

- 4.1 Fahrpreisrückerstattung
- 4.2 Rückerstattung persönlicher Jahresabonnements und unpersönlicher /Familien-Jahresabonnemente
- 4.3 Ersatzabonnemente

## 5. Fahrscheinkontrollen und Zuschläge

- 5.1 Zuschlag, Fahrpreispauschale und Bearbeitungsgebühr bei Fahrten ohne gültige Fahrscheine
- 5.2 Beförderung ohne gültigen Fahrschein
- 5.3 Persönliches Jahresabonnement vergessen
- 5.4 Fahrscheinkontrolle durch das Fahrpersonal
- 5.5 Kontrollpersonal
- 5.6 Kontrollen nach 20 Uhr
- 5.7 Flucht, Missbrauch, Fälschung
- 5.8 Adressnachforschung und Bezug Polizei

## 6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Essen, Trinken, Rauchen
- 6.2 Musikabspielgeräte, Mobiltelefone
- 6.3 Sitzplatz für ältere und mobilitätseingeschränkte Personen
- 6.4 Gruppenanmeldung
- 6.5 Stornierung von Gruppenfahrten
- 6.6 Zahlungsmittel
- 6.7 Fotos für persönliche Jahresabonnemente
- 6.8 Ausschluss vom Transport
- 6.9 Beförderung von Hunden
- 6.10 Fahrrad-Transport
- 6.11 Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühle und Sportgeräte
- 6.12 Verunreinigung des Fahrzeuges, Sachbeschädigung
- 6.13 Fundsachen
- 6.14 Fahrgastreche
- 6.15 Aufbewahrung und Sicherung Ihrer Daten.
- 6.16 Vorbehalt

## 7. Zonenplan

## 8. Tarife

## 1. Begriffserklärungen

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet:

### 1.1 LIEmobil

Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil.

### 1.2 Kinder

Kinder bis 15 Jahre (bis einen Tag vor dem 16. Geburtstag).

### 1.3 Junioren

Jugendliche ab 16 bis 24 Jahre (bis einen Tag vom dem 25. Geburtstag).

### 1.4 Erwachsene

Erwachsene ab 25 bis 64 Jahre (bis einen Tag vor dem 65. Geburtstag).

### 1.5 Senior/innen

Personen ab dem 65. Geburtstag.

### 1.6 Familien

Als Familie gelten im gleichen Haushalt lebende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern), deren ledige Kinder bis zum Tag vor dem 25. Geburtstag sowie Hunde.

### 1.7 Reisende mit eingeschränkter Mobilität

Personen, die einen IV-Ausweis vorweisen können.

### 1.8 Blinde und sehbehinderte Menschen

Personen, die völlig blind sind oder auf keinem Auge über mehr als einen Fünfundzwanzigstel der normalen Sehstärke verfügen.

### 1.9 Begleiterkarte

Berechtigungsnachweis für Personen, welche eine Begleitperson benötigen.

### 1.10 Liniennetz

Alle LIEmobil-Linien bzw. Strecken gemäss der Liniennetzgrafik.

### 1.11 Betriebsschluss

Entspricht dem Zeitpunkt nach der letzten regulären Fahrt im Fahrplan.

### 1.12 Zonen

Das LIEmobil-Liniennetz ist in Zonen eingeteilt. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Zonen ist auf dem Liniennetz ersichtlich. Haltestellen können mehreren Zonen angehören. Bei der Preisberechnung wird hierbei der kürzeste Weg kalkuliert. Haltestellen auf Zonengrenzen gehören zum Geltungsbereich beider angrenzenden Zonen. Beispiel: Bendern Post liegt auf der Zonengrenze 238/307. Für die Fahrt von Gams nach Bendern Post wird die Zone 238 benötigt, von Bendern Post nach Eschen die Zone 307.

### 1.13 Fahrscheine

Als Fahrschein gelten Einzelfahrten, Tageskarten, Monatsabonnemente und Jahresabonnemente – in physischer und elektronischer Form.

## 2. Geltungsbereich

### 2.1 Fahrscheine zum LIEmobil-Tarif

- LIEmobil-Fahrscheine sind für ganz Liechtenstein sowie grenzüberschreitend bis Sennwald Post, Buchs Bahnhof, Sevelen Post und Sargans Bahnhof erhältlich. LIEmobil-Fahrscheine «alle Zonen» gelten zusätzlich:
- im LIEmobil-Liniennetz inkl. Linie 414 und 470 bis Feldkirch Bahnhof
- auf den Regional- und Schnellzügen der ÖBB zwischen Buchs und Feldkirch in der 2. Klasse.
- LIEmobil-Jahresabonnemente «Zonen 300 307» gelten im LIEmobil-Liniennetz bis Feldkirch Bahnhof (inkl. Linie 414 und 470).

### 2.2 Fahrscheine der Verbundpartner

#### FAHRSCHEINE UND VERGÜNSTIGUNGEN DES DIREKten

#### VERKEHRS DER SCHWEIZ

LIEmobil anerkennt die gängigen Fahrscheine des Direkten Verkehrs, deren Bestimmungen unter [www.allianceswisspass.ch](http://www.allianceswisspass.ch) eingesehen werden können. Folgende wesentlichen Fahrscheine und Vergünstigungen des Direkten Verkehrs sind in den LIEmobil-Liniensesseln sowie in der S-Bahn zwischen Buchs und Nendeln gültig (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Generalabonnemente, Tageskarten (auch Spartageskarten Gemeinden), Swiss Travel Pass und GA Night.
- Das Halbtaxabonnement berechtigt zum Kauf von Einzelfahrscheinen und Tageskarten zum Halbtaxtarif.
- Fahrscheine des Direkten Verkehrs von/nach Liechtenstein und/oder mit dem Aufdruck «via Bus VLM» sowie das Swiss Transfer Ticket.
- SBB Junior-/Kindermitfahrkarte: Kinder von 6 bis 15 Jahren reisen kostenlos in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrschein.
- Streckenabonnemente, Fahrrad-Fahrscheine, Marschbefehl, etc.

#### FAHRSCHEINE UND VERGÜNSTIGUNGEN DES

#### VERKEHRSVERBUNDS VORARLBERG (VVV)

Zwischen LIEmobil und dem VVV besteht eine Tarifkooperation mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Im jeweiligen Binnenverkehr gelten die Tarife und Tarifbestimmungen des VVV bzw. LIEmobil. Beide Tarife werden auf Basis des Zonentarifs gebildet.
- Im grenzüberschreitenden Verkehr werden Fahrscheine von Liechtenstein (inkl. Sennwald Post, Sargans Bahnhof, Sevelen Post und Buchs Bahnhof) in den gesamten Verbundraum des VVV ausgegeben. Es gilt der VVV-LIEmobil-Kombitarif und dessen besondere Bestimmungen.
- VVV-Fahrscheine können sowohl von den LIEmobil-Verkehrsunternehmen als auch von den am VVV teilnehmenden Unternehmen ausgegeben werden.

#### FAHRSCHEINE DES TARIFVERBUNDES OSTWIND (OTV)

Zwischen LIEmobil und dem Tarifverbund Ostwind (OTV) besteht eine Tarifkooperation. Im Verkehr mit dem OTV gelangen Ausnahmebestimmungen zur Anwendung:

- Innerhalb der LIEmobil-Zonen 301 bis 307 werden LIEmobil-Fahrscheine ausgegeben.

- Dies gilt auch für grenzüberschreitende Fahrten in LIEmobil-Fahrzeugen zwischen Liechtenstein und der Schweiz bis höchstens zu den folgenden Haltestellen:
  - Sargans Bahnhof
  - Buchs SG Bahnhof
  - Sevelen Post
  - Sennwald Post
- Für Fahrten im LIEmobil-Bus innerhalb des Liniennetzes des OTV wird deren Tarif angewendet.
- OTV-Fahrscheine sind für alle Relationen von und nach den Zonen 301 bis 307 und dem schweizerischen OTV-Verbundgebiet erhältlich.
- LIEmobil anerkennt OTV-Mehrfahrtenkarten.

#### FAHRSCHEINE BODENSEE-TICKET

Das Bodensee-Ticket «Zone Ost» berechtigt zur Fahrt auf dem LIEmobil-Liniennetz innerhalb der Landesgrenzen Liechtensteins bis zu folgenden Grenzhaltestellen:

- Ruggell Rössleplatz
- Bendern Post
- Schaan Rheindenkmal
- Vaduz Alte Rheinbrücke

Es gelten die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs Bodensee-Ticket «Tarif 791» ([www.bodensee-ticket.com/tarif](http://www.bodensee-ticket.com/tarif)).

### 3. Fahrpreisberechnung, Fahrscheine und Gültigkeit

#### 3.1 Fahrtberechtigung/ Zulassung zur Fahrt/ Ausweispflicht

Bei Fahrten auf dem Liniennetz ist in jedem Fall ein gültiger Fahrschein mitzuführen. Fahrscheine müssen vor Fahrtbeginn erworben werden, elektronische Fahrscheine müssen vor dem Einsteigen erworben bzw. aktiviert werden. Wird ein Fahrschein benötigt, ist dieser durch den Vordereinstieg beim Fahrer zu lösen.

Von dieser Pflicht ausgenommen sind:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Kinder ab 6 Jahren zahlen den ermässigten Tarif.
- Kleine zahme Tiere in geeigneten Behältern (bis max. 30 cm Schulterhöhe) sowie Blinden- und Assistenzhunde.
- Begleitete Kinderwagen, Rollstühle und Handgepäck. Sportgeräte wie Skis, Snowboards, Schlitten, Kinderfahrräder von Kindern unter 6 Jahren sowie Klappfahrräder, E-Scooter, Trottinetten etc. in geklapptem Zustand gelten als Handgepäck.
- Fahrten auf Ortsbuslinien, die vollständig durch eine Gemeinde finanziert sind: Linie 40 (Ortsbus Triesen), Linie 42 (Ortsbus Triesenberg), Linie 44 (Ortsbus Vaduz), Linie 46 (Ortsbus Balzers), Linie 48 (Ortsbus Schaan).

Alle nicht persönlichen Fahrscheine und Abonnemente sind innerhalb der bezeichneten Berechtigungsgruppe übertragbar.

#### 3.2 Zonentarif

Für den Fahrpreis ist die Anzahl befahrener Zonen gemäss LIEmobil-Tarifzonenplan bzw. VVV/OTV massgebend (ausgenommen Kurzstrecke). Es können nur direkt miteinander verbundene Zonen kombiniert werden. Alle Fahrscheine (ausgenommen Kurzstrecke) gelten innerhalb ihrer aufgedruckten zeitlichen und räumlichen (Zonen) Angaben für beliebige Fahrten.

#### 3.3 Fahrscheinsortiment/Ermässigungen

Als Stichtag für die Inanspruchnahme von Ermässigungen gilt der erste Geltungstag des Fahrscheines.

Es werden folgende Fahrscheinarten ausgegeben:

- **Einzelfahrten Kurzstrecke** werden zu einem Einheitspreis ausgegeben. Der Gültigkeitsbereich erstreckt sich über maximal 5 Haltestellen ab der Einstiegshaltestelle. Hierbei werden auch nicht bediente Haltestellen gezählt. Die gültigen Zielhaltestellen sind an der Einstiegshaltestelle markiert.
- **Einzelfahrscheine** werden zum vollen und ermässigten Preis ausgegeben. Anspruch auf den ermässigten Preis haben Kinder, Inhaber von Halbtaxabos, Hunde, Fahrräder sowie Gruppen ab 10 zahlenden Personen.
- **Tageskarten** werden zum vollen und ermässigten Preis ausgegeben. Anspruch auf den ermässigten Preis haben Kinder, Inhaber von Halbtaxabos, Hunde, Fahrräder sowie Gruppen ab 10 zahlenden Personen.
- **Monatsabonnemente** werden zum vollen und ermässigten Preis ausgegeben. Anspruch auf den ermässigten Preis haben Kinder, Junioren, Senioren, Reisende mit eingeschränkter Mobilität, Hunde und Fahrräder.
- **Persönliche Jahresabonnemente** werden zum vollen und ermässigten Preis ausgegeben. Anspruch auf den ermässigten Preis haben Kinder, Junioren, Senioren und Reisende mit eingeschränkter Mobilität. Persönliche Jahresabonnemente sind mit einem Passfoto versehen.
- **Persönliche Jahresabonnemente «Bildungsabo»** werden kostenlos ausgegeben. Anspruch auf das Abonnement haben alle in Liechtenstein wohnhaften Schülerinnen und Schüler sowie Lernende. Persönliche Jahresabonnemente «Bildungsabo» sind mit einem Passfoto versehen. Beim elektronischen Abo wird auf ein Passfoto verzichtet.
- **Jahresabonnemente Hund** werden zum Spezialpreis ausgegeben. Sie werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt. Das physische Abonnement kann mit Personen im selben Haushalt geteilt werden. Das elektronische Abonnement ist jedoch nur auf eine Person ausstellbar. Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei persönlichen Jahresabonnementen.
- **Jahresabonnemente Fahrrad** werden zum Spezialpreis ausgegeben. Sie werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt. Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei persönlichen Jahresabonnementen.
- **Jahresabonnemente persönlich für Familien:** Ein Familien-Jahresabo kann sich aus im gleichen Haushalt lebenden Eltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern), deren ledigen Kindern bis zum Tag vor dem 25. Geburtstag sowie Hunden zusammensetzen. Konkubinatspaare sind Ehepaaren gleichgestellt. Jedes Familienmitglied erhält eine eigene Karte mit seinem Passfoto.
- **Unpersönliche Jahresabonnemente** werden zum vollen Preis ausgegeben.

#### 3.4 Gültigkeitszeitraum

Auf dem Einzelfahrschein sind das Gültigkeitsdatum sowie die Gültigkeitsdauer aufgedruckt.

Kurzstrecke	10 Minuten
1 Zone	30 Minuten
2 Zonen	1 Stunde
ab 3 Zonen	2 Stunden

Tages- und Monatskarten sowie Jahresabonnemente gelten jeweils bis zum Betriebsschluss des letzten aufgedruckten Kalendertages.

Tageskarte	1 Kalendertag
Monatsabonnemente	30 Kalendertage

### 3.5 Reisen mit eingeschränkter Mobilität

Reisende mit eingeschränkter Mobilität, die gemäss ärztlichem Attest bei Reisen auf eine Begleitperson und/oder auf einen Blindenführhund angewiesen sind, erhalten eine «Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung». Der Ausweisinhaber ist ermächtigt, eine Begleitperson, einen Blindenführhund oder beides unentgeltlich mitzunehmen.

### 3.6 Tarife für Firmen und Veranstaltungen

LIEmobil kann mit Firmen und Veranstaltern Vereinbarungen mit Sonderkonditionen abschliessen.

## 4. Rückerstattungen, Ersatzabonnemente

### 4.1 Fahrpreisrückerstattung

Für Kurzstreckentickets, Einzelfahrscheine, Tageskarten und Monatsabonnemente besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

### 4.2 Rückerstattung persönlicher Jahresabonnements und unpersönlicher /Familien-Jahresabonnemente

Bei Rückgabe binnen 30 Tagen nach Kauf eines persönlichen Jahresabonnements oder eines unpersönlichen Jahresabonnements, wird der komplette Preis abzüglich einer Bearbeitungsgebühr rückerstattet.

Die Bearbeitungsgebühr beläuft sich auf den Wert eines Monatsabos (gleiche Zonenanzahl und Ermässigungsstufe). Ab dem 31. Tag nach dem Kauf ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Erfolgt die Rückgabe aufgrund des Kaufes eines höherpreisigen Jahresabonnements, so werden die in Anspruch genommenen Monate als 1/12 des Preises angerechnet.

### 4.3 Ersatzabonnemente

Bei LIEmobil registrierte und gültige persönliche Jahresabonnemente können gegen eine Gebühr von CHF 10.– ersetzt werden. Unpersönliche Jahresabonnemente werden bei Verlust nicht ersetzt.

## 5. Fahrscheinkontrollen und Zuschläge (gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBG))

### 5.1 Zuschlag, Fahrpreispauschale und Bearbeitungsgebühr bei Fahrten ohne gültige Fahrscheine

Folgende Zuschläge werden erhoben:  
für «Reisende mit teilgültigem Fahrschein» (reduzierter Zuschlag)  
1. Fall CHF 70.–  
2. Fall CHF 110.–  
Ab 3. Fall CHF 140.–

Für «Reisende ohne gültigen Fahrschein» (voller Zuschlag)

1. Fall CHF 90.–
2. Fall CHF 130.–
- Ab 3. Fall CHF 160.–

Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 30.–, wenn nachträgliche Abklärungen aufgrund nicht vorweisbarer oder kontrollierbarer persönlicher Fahrscheine erforderlich sind. Die Fahrpreispauschale beträgt CHF 5.– für Reisende mit teilgültigem Fahrschein bzw. CHF 10.– für Reisende ohne gültigen Fahrschein. Sie gilt als Fahrschein während einer Stunde.

### 5.2 Beförderung ohne gültigen Fahrschein

Reisende ohne gültigen Fahrschein haben zusätzlich zur Fahrpreispauschale einen Zuschlag gemäss Ziffer 5.1 zu bezahlen. Der Zuschlag ist auch bei Anspruch auf ermässigte Preise ganz zu bezahlen. Er wird für jeden Reiseteilnehmer erhoben, für den der Fahrpreis zu bezahlen ist.

Wird der Zuschlag nicht sofort bezahlt, kann der Ausschluss von der Weiterfahrt erfolgen.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.  
Es werden die Personalien aufgenommen und unter Beachtung des Datenschutzes in einer Datenbank gespeichert.

Der reduzierte Zuschlag kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:

- Falsche Kundengruppe (z. B. Fahrschein zum reduzierten Preis ohne Berechtigung)
- Abweichende Strecke (jedoch gleiche Abgangs- und Bestimmungshaltestelle – resp. Abgangs- und Bestimmungszone; anderer, direkter und vergleichbarer Weg)
- Ticket abgelaufen (Zeitüberschreitung)
- Kunde kann einen Fahrschein vorweisen, welcher mindestens zwischen zwei Haltestellen der befahrenen Strecke gültig ist.
- Kunde kann bei der Kontrolle einen Fahrschein des entsprechenden oder eines angrenzenden Tarif- oder Verkehrsverbunds vorweisen, welcher mindestens für eine Teilstrecke gültig ist.

### GRUPPEN

Bei Unregelmässigkeiten mit Gruppenfahrscheinen wird der zutreffende Zuschlag nur einmal erhoben (z.B. mehr Reisende als auf dem Gruppenfahrschein aufgeführt sind). Für die Teilnehmer ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrschein ist die entsprechende Fahrpreispauschale zu bezahlen.

### 5.3 Persönliches Jahresabonnement vergessen

Wer sein persönliches Jahresabonnement vergisst, muss die Fahrpreispauschale entrichten. LIEmobil kann auf die Erhebung der Fahrpreispauschale und das Vorweisen des Abos verzichten, wenn die Identität und Gültigkeit des Abos während der Kontrolle zweifelsfrei feststellbar und der Vorfall erstmalig pro Abonnement aufgetreten ist. Bei wiederholten Vorfällen ist die Fahrpreispauschale zu entrichten. Kann die Identität und Gültigkeit bei der Kontrolle nicht geprüft werden, muss das persönliche Abonnement im Original innert zehn Werktagen (ab Datum der Kontrolle) vorgewiesen und die Fahrpreispauschale entrichtet werden. Erfolgt dies nicht,

muss zusätzlich zur Fahrpreispauschale die Bearbeitungsgebühr bezahlt werden.  
Das Einsenden von fotokopierten Jahresabonnementen und das nachträgliche Vorweisen von unpersönlichen Fahrscheinen wird nicht anerkannt.

## 5.4 Fahrscheinkontrolle durch das Fahrpersonal

Das Fahrpersonal ist jederzeit berechtigt, sich von den Fahrgästen ihre Fahrscheine vorweisen zu lassen.

## 5.5 Kontrollpersonal

Das Kontrollpersonal kann sich als solches ausweisen und wird durch LIEmobil berechtigt, Fahrscheinkontrollen durchzuführen.

## 5.6 Kontrollen nach 20 Uhr

Nach 20 Uhr gilt generell die Sichtkontrolle der Fahrscheine durch das Fahrpersonal. Der Einstieg ist nur bei der vordersten Tür möglich.

## 5.7 Flucht, Missbrauch, Fälschung

Bei Flucht, Missbrauch oder Fälschung sind zusätzlich zur Fahrpreispauschale und dem Zuschlag eine Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 5.1 sowie folgende Beträge zusätzlich zu bezahlen:  
bei Flucht CHF 100.–  
bei Falschangaben CHF 100.–  
bei Missbrauch CHF 100.–  
bei Mithilfe zum Missbrauch CHF 100.–  
bei Fälschung CHF 200.–

Ein Missbrauch liegt vor, wenn ein persönlicher Fahrschein benutzt wird, welcher auf eine andere Person ausgestellt ist. Eine Fälschung liegt vor, wenn ein Fahrschein unbefugt erstellt, geändert oder ergänzt wurde.

Gefälschte oder missbräuchlich verwendete Fahrscheine werden eingezogen.

Die strafrechtliche Verfolgung (gem. §§ 146–148 StGB) bleibt in beiden Fällen vorbehalten.

## 5.8 Adressnachforschung und Beizug Polizei

Bei erforderlicher Adressnachforschung oder Beizug der Polizei wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.– verrechnet. Bei falscher Adressangabe wird die weitere Bearbeitung ohne Mahnung an das Inkasso-Büro weitergetragen.

# 6. Allgemeine Bestimmungen

## 6.1 Essen, Trinken, Rauchen

In den LIEmobil-Linienbussen ist das Essen, Trinken und Rauchen verboten.

## 6.2 Musikabspielgeräte, Mobiltelefone

Beim Gebrauch dieser Geräte ist darauf zu achten, dass die Mitreisenden nicht gestört werden.

## 6.3 Sitzplatz für ältere und mobilitätseingeschränkte Personen

Für ältere und mobilitätseingeschränkte Personen sind entsprechende Sitzplätze in den Fahrzeugen gekennzeichnet. Andere Fahrgäste müssen diese Plätze auf Verlangen der betreffenden Person oder des Fahrpersonals frei machen.

## 6.4 Gruppenanmeldung

Gruppen ab 20 Personen sind mindestens zwei Werkstage vor der Fahrt bei LIEmobil anzumelden. Auf Kleinbuslinien (insb. Linie 22) sind Gruppen ab 10 Personen anmeldungspflichtig. Angemeldete Reisegruppen haben Beförderungspriorität vor unangemeldeten Gruppenreisenden. LIEmobil entscheidet über den Einsatz von Zusatzfahrzeugen zum Transport der angemeldeten Gruppen.

## 6.5 Stornierung von Gruppenfahrten

Gruppenfahrten können storniert werden. Falls für die Gruppenfahrt ein Zusatzfahrzeug zugesagt wurde, muss die Stornierung spätestens einen Werktag vor der Fahrt erfolgen. Für nicht oder zu spät stornierte Gruppenfahrten mit bestätigtem Zusatzfahrzeug wird eine Gebühr von CHF 100.– verrechnet.

## 6.6 Zahlungsmittel

Die Fahrpreise können mit Karte oder bar in Schweizer Franken und Euro (nur in den Bussen) bezahlt werden.

## 6.7 Fotos für persönliche Jahresabonnemente

Beim Erstkauf eines persönlichen Jahresabonnementes ist ein aktuelles, qualitativ gutes Passfoto in elektronischer oder physischer Form einzureichen. Es besteht kein Anrecht auf Rückgabe physischer Fotos. Bei Erneuerung wird das Jahresabonnement mit dem bereits gespeicherten Foto versehen. Fotos, die vor dem 25. Lebensjahr erfasst wurden, sind spätestens nach drei Jahren zu erneuern. Fotos, die nach dem 25. Lebensjahr erfasst wurden, sind spätestens nach acht Jahren zu erneuern.

Für den Bezug eines physischen Jahresabonnementes «Bildungsabo» ist bei jeder Bestellung ein qualitativ gutes Passfoto im elektronischen Bestellprozess einzureichen. Elektronisch eingereichte Fotos werden abgespeichert.

## 6.8 Ausschluss vom Transport

Das Fahr- und das Kontrollpersonal kann Personen vom Transport ausschliessen, die:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;
- sich ungebührlich benehmen;
- das Fahrzeug übermäßig verschmutzen (gem. 6.12);
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die Anordnungen des Personals nicht befolgen.

## 6.9 Beförderung von Hunden

Für alle Hunde besteht eine Fahrschein- und Leinenpflicht. Ausgenommen sind kleine zahme Tiere in geeigneten Behältern (bis max. 30 cm Schulterhöhe) sowie Blinden- und Assistenzhunde. Bei Nichteinhaltung können der Hundehalter und der Hund vom Transport ausgeschlossen werden.

## 6.10 Fahrrad-Transport

Wenn vorhanden, müssen Fahrräder auf dem Fahrradträger befestigt werden. Fahrräder oder ähnliche Fahrgeräte dürfen im Fahrgastaufkommen dies zulässt und der geeignete Stauraum im Stehbereich zur Verfügung steht. Der Reisende ist für die sichere Befestigung an der dafür vorgesehenen Halterung verantwortlich. Personen mit Kinderwagen sowie Fahrgäste im Rollstuhl haben Vorrang.

Fahrräder werden zum ermässigten Tarif befördert. Bei Kindern unter 6 Jahren wird das Kinderfahrrad kostenlos befördert. Klappfahrräder, E-Scooter, Trottinetten etc. in geklapptem Zustand gelten als Handgepäck.

## 6.11 Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühle und Sportgeräte

Leicht tragbares Handgepäck, begleitete Kinderwagen und Rollstühle werden kostenlos befördert.

Handgepäck und ungefährliche Gegenstände in geeigneter Verpackung werden transportiert, wenn der Stauraum zur Verfügung steht und die Gegenstände so beschaffen sind, dass sie keinen Schaden verursachen. Der Reisende muss das Handgepäck, das er in eigener Obhut mitführt, ordentlich verstauen und trägt selbst Sorge dazu.

Das Höchstgewicht pro Gepäckstück beträgt 30 kg.

Motorbetriebene Rollstühle können bis zu einem Gesamtgewicht (inkl. Insasse) von 350 kg transportiert werden.

Skis, Snowboards und Schlitten müssen, wenn möglich, im Skikorb transportiert werden. Bei Sportgeräten, welche im Fahrgastrraum transportiert werden, ist es die Pflicht des Fahrgastes diese sicher und kontrolliert mitzuführen.

Als Handgepäck dürfen nicht mitgenommen werden:

- Stoffe und Gegenstände, die gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. A der Verordnung über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse vom Gütertransport ausgeschlossen oder nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen sind.
- Sachen, die den Tarifbestimmungen für Handgepäck nicht entsprechen.
- Sachen, die Mitreisende belästigen oder einen Schaden verursachen können.

Besteht der Verdacht, dass Sachen mitgeführt werden, die von der Mitnahme ausgeschlossen sind, so kann das Fahrpersonal den Inhalt des Handgepäcks in Gegenwart des Reisenden überprüfen.

## 6.12 Verunreinigung des Fahrzeuges, Sachbeschädigung

Für die Umtreibe und Reinigung wird von Reisenden im Fall von Verschmutzungen an den Fahrzeugen oder ihren Inneneinrichtungen eine Entschädigung von CHF 100.– erhoben. Als Verschmutzung gelten schuldhafte Verunreinigungen, die über das durch den ordnungsgemässen Gebrauch verursachte Mass hinausgeht und für deren Entfernung eine zusätzliche einfache Reinigung notwendig ist. Als Sachbeschädigungen gelten sämtliche Zerstörungen, Beschädigungen, Verunstaltungen oder Unbrauchbarmachungen an und in Fahrzeugen, an Haltestellen oder technischen Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs. In diesen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung (gem. § 126, Abs. 5 StGB) vorbehalten.

## 6.13 Fundsachen

In den Linienbussen gefundene Gegenstände können ab dem darauffolgenden Werktag im LIEmobil-Kundencenter abgeholt werden. Für die Aufbewahrung von Fundgegenständen gelten folgende Fristen:

- Fundsachen mit einem geschätzten Zeitwert von über CHF 50.– werden während drei Monaten zur Abholung aufbewahrt.

- Fundsachen mit einem geschätzten Zeitwert von weniger als CHF 50.– werden einen Monat zur Abholung aufbewahrt.

LIEmobil übernimmt keine Haftung für Fundgegenstände und verfügt über nicht abgeholt Fundsachen.

## 6.14 Fahrgastrechte

Für Fahrgäste im öffentlichen Linienverkehr gelten die «Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr» gemäss Verordnung 181/2011 des Europäischen Parlamentes und Rates.

Diese enthält Vorschriften, die (mit Einschränkungen für Fahrten bis zu 250 km) folgende Themenbereiche abdecken:

- a) das Verbot der Diskriminierung von Fahrgästen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen der Beförderer;
- b) die Rechte der Fahrgäste bei Tod oder Körperverletzung oder bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck infolge von aus der Nutzung des Kraftomnibusses resultierenden Unfällen;
- c) das Verbot der Diskriminierung und die obligatorische Unterstützung von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität;
- d) die Rechte der Fahrgäste bei Annulierung und Verspätung;
- e) die Informationen, die den Fahrgästen mindestens verfügbar zu machen sind;
- f) den Umgang mit Beschwerden;
- g) allgemeine Durchsetzungsvorschriften.

Bei Beschwerden melden Sie sich bitte über unser Kontaktformular.

Bei Unstimmigkeiten im Umgang mit der Beschwerde können Sie mit der Schlichtungsstelle des Landes Liechtenstein Kontakt aufnehmen: info.ahr@llv.li, +423 236 7110.

## 6.15 Aufbewahrung und Sicherung Ihrer Daten.

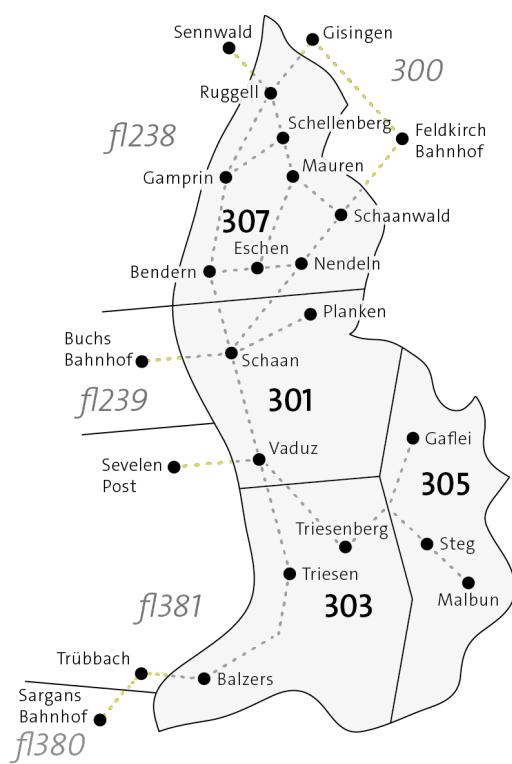
LIEmobil ergreift angemessene Vorsichtsmassnahmen und setzt entsprechende Sicherheitstechnologie ein, um Ihre Daten zu schützen. Sie bleiben nur so lange aufbewahrt, wie es im Hinblick auf den Zweck erforderlich ist. Detaillierte Ausführungen sind in der LIEmobil-Datenschutzerklärung enthalten.

## 6.16 Vorbehalt

LIEmobil behält sich vor, die Tarifbestimmungen jederzeit abzuändern. Gültig ab 14. Dezember 2025.

Änderungen vorbehalten.

## 7. Zonenplan



## 8. Tarife

### Vollpreis

Anzahl Zonen	Einzel	Tag	Monat
Kurzstrecke	2.–		
1 Zone	3.–	5.–	25.–
2 Zonen	4.–	7.–	35.–
3 Zonen und mehr	5.–	9.–	45.–

### Ermässigt

Anzahl Zonen	Einzel	Tag	Monat
Kurzstrecke	2.–		
1 Zone	2.50	4.–	20.–
2 Zonen	3.–	5.–	25.–
3 Zonen und mehr	3.50	6.–	30.–

### Jahresabonnemente

Anzahl Zonen	Vollpreis	Ermässigt
Alle Zonen	370.–	280.–
2 Zonen	280.–	210.–
Gemeindeabonnement	180.–	120.–
Jahresabonnement Unpersönlich	740.–	
Jahresabonnement Familie	740.–	
Jahresabonnement Hund	80.–	
Jahresabonnement Fahrrad	80.–	

**VERKEHRSBETRIEB LIECHTENSTEIN MOBIL**

www.liemobil.li | info@liemobil.li | +423 237 94 94